

Information für Eigenimporteure gemäß Verpackungsverordnung

Pflichten und Meldungen für eigenimportierte Verpackungen
(VerpackungsVO 2014 idF. BGBl. II Nr. 597/2021)

„**Eigenimporteur**“ ist ein Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackung für den Betrieb seines Unternehmens aus dem Ausland erwirbt, diese auspackt und bei dem die importierten Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen (§ 3 Z 20 VerpackungsVO).

„**Eigenimportierte Verpackungen**“ sind Verpackungen von Waren, die vom Unternehmen selbst importiert werden und im selben Unternehmen als Abfall anfallen.

Pflichten der Eigenimporteure (§ 17 VerpackungsVO)

Eigenimportierte Verpackungen sind nach folgenden Sammelkategorien getrennt zu **erfassen**:

- Papier, Karton, Pappe, Wellpappe
- Metalle
- Kunststoff-Folien
- Kunststoff-Hohlkörper
- EPS
- Holz
- Sonstige Verpackungen
- Glas
- Getränkeverbundverpackungen

Die getrennt erfassten Verpackungen sind entweder

1. **wiederverwenden** oder zu **verwerten** (die recyclingfähigen Verpackungen sind einer Recyclinganlage zuzuführen) und im EDM (Anhang 3) zu **melden** oder
2. zu **lizenzieren** (= Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen).

Meldung gemäß Anhang

Werden die eigenimportierten Verpackungen nicht lizenziert sind für diese Verpackungen **Aufzeichnungen** gemäß Anhang 3 zu VerpackungsVO zu **führen**. Unterlagen und Berechnungen dazu sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Weiters ist die **Meldung** gemäß Anhang 3 dem BMK spätestens bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr elektronisch im Wege des Registers (EDM) zu **übermitteln**. Die Meldung der Verpackungsmassen hat nach folgenden Packstoffen zu erfolgen: Papier, Glas, Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe (Summe aus Folien, Hohlkörper und EPS), Getränkeverbundkartons (GVK), sonstige Verbunde, Keramik, Holz, Textilien und Biogene.

Einträge

Folgendes ist in die jeweiligen Spalten der Meldung einzutragen:

- **Eigenimportierte Verpackungen Gesamt (kg):**
Masse der im Berichtszeitraum (Kalenderjahr) eigenimportierten Verpackungen die in weiterer Folge im selben Unternehmen als Abfall anfallen werden.
- **Davon eigenimportierte Verkaufsverpackungen (kg):**
Verkaufsverpackungen sind eine Teilmenge der „Eigenimportierten Verpackungen Gesamt (kg)“.
- **Angefallene Verpackungen Gesamt (kg):**
Masse der eigenimportierten Verpackungen, die im Berichtszeitraum (Kalenderjahr) im Unternehmen als Abfall angefallen sind.
- **Davon angefallene Verkaufsverpackungen (kg):**
Verkaufsverpackungen sind eine Teilmenge der angefallenen Verpackungen. Werden alle eigenimportierten verpackten Waren im selben Jahr (Importjahr) ausgepackt, sollten die Massen in den Spalten „Eigenimportierte Verpackungen Gesamt (kg)“ und „Angefallene Verpackungen Gesamt (kg)“ ident sein. Ebenso die Spalten „Davon eigenimportierte Verkaufsverpackungen (kg)“ und „Davon angefallene Verkaufsverpackungen (kg)“.

Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen sind diejenigen Verpackungen, die direkt in Kontakt mit dem Produkt sind; z.B. Flaschen oder Kanister. Der Karton, in dem die Flaschen oder Kanister verpackt sind ist die Transportverpackung. Verkaufsverpackungen + Transportverpackungen ergeben die Gesamtmenge Verpackungen („Eigenimportierte Verpackungen Gesamt (kg)“ bzw. „Angefallene Verpackungen Gesamt (kg)“).

- **An Verwerter übergebene Masse:**

Die „Angefallenen Verpackungen Gesamt“ sind einem Verwerter zu übergeben. In der Regel wird dies über einen Sammler bzw. Entsorger erfolgen. Anzugeben ist allerdings der Verwerter an den der Sammler/Entsorger die Verpackungen zur Verwertung übergibt.

Der Verwerter ist z.B. die Papierfabrik, die Stahlhütte, die Glashütte (Glasschmelze) oder der Kunststoffrecycler, der Kunststoffregranulat herstellt.

Die Daten für die Meldung „An Verwerter übergebenen Massen“ sind daher vom Sammler/Entsorger einzufordern.

- **Verwertete Verpackungen:**

Die Masse der vom Verwerter verwerteten Verpackungen sind nach der jeweiligen Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung und sonstige Verwertung) getrennt zu melden.

Diese Daten sind ebenfalls vom Sammler/Entsorger einzufordern.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung V/6 – Abfallvermeidung, -verwertung und -beurteilung

E-Mail: v6@bmk.gv.at

Erstellt am: 7. Februar 2023